

Netzanschlussvertrag (Niederdruck)

Zwischen Oberhausener Netzgesellschaft mbH, Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen,
HR B 18886, Amtsgericht Duisburg (Netzbetreiber)
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax, Registernummer / Registergericht

und

Frau/ Herrn/Firma (Anschlussnehmer)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax Geburtsdatum Registernummer / Registergericht E-Mail

ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Vertrag
über

Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschluss bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle (bitte ankreuzen): private Nutzung
 gewerbliche Nutzung, voraussichtl. Jahresverbrauch (kWh):

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung / Flur / Flurstück oder Baugebiet

2. Kundennummer: (vom Netzbetreiber einzutragen)
(vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:
 identisch
 nicht identisch (schriftl. Zustimmung des Eigentümers/Erbbauberechtigten als Anlage)

4. Druckstufe hinter dem Druckregelgerät:
 ND (23 mbar)

5. Schwankungsbreite des Brennwertes: An dieser Stelle wird auf die Anlage 4 "Technische Anschlussbedingungen Gas" (TAB Gas) auf das "Technische Datenblatt" verwiesen.

6. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Netzanschluss oder Anzahl der Wohneinheiten:
kW

7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze): Hauptabsperreinrichtung abweichend

8. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses:	In der Regel kann die Erstellung eines neuen Hausanschlusses innerhalb von 5 Werktagen nach Auftragsbestätigung erfolgen. Voraussetzung dafür sind sowohl das Vorhandensein einer Gasversorgungsleitung sowie das Vorliegen der baulichen Voraussetzungen auf der Anschlussseite.
9. Lieferant:	(Benennung des zukünftigen Gaslieferanten) Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas ist zurzeit die Energieversorgung Oberhausen AG. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, der Oberhausener Netzgesellschaft mbH mit einer Frist von 5 Werktagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie ein Lieferant zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses
 - a) ist dem Angebot vom _____ zu entnehmen, das als Anlage diesem Vertrag beigelegt ist.
 - b) wurde bereits bezahlt
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
 - a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - b) wurde bereits bezahlt
- (3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück / Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)" sowie der Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter <http://www.ob-netz.de> veröffentlicht sind.

_____, den _____

Oberhausen, den _____

Unterschrift Anschlussnehmer

Unterschrift Netzbetreiber

Anlagen:

- Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01.11.2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)
Anlage 2: Ergänzende Bedingungen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH zur NDAV
Anlage 3: Technischen Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas)